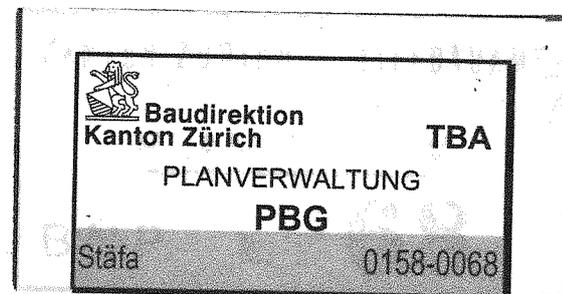


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Mai 1987



1631. Amtlicher Quartierplan

Am 9. April 1987 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Oktober 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Riet.

Gde. Stäfa

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. Oktober 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplans sind zwei Rekurse erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission II des Kantons Zürich vom 28. Oktober 1986 bzw. 4. November 1986 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben bzw. abgewiesen wurden. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1986 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 7074 und den Waldrand, im Osten durch die Rütihofstrasse und die östliche Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 9069, im Süden durch die Laubisrütistrasse und im Westen durch die Rhynerstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Stäfa.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Torlenstrasse, zwei an die Rhynerstrasse angeschlossene Quartierstichstrassen sowie eine Fusswegverbindung zwischen der Rhynerstrasse und der Torlenstrasse.

Die an der Torlenstrasse auf 18 m, an der Rütihofstrasse auf 21 m, an der Stichstrasse auf 16 m und am Fussweg auf 12,5 m festgelegten bzw. korrigiert und ergänzten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Rütihofstrasse, der Laubisrütistrasse, der Rhynerstrasse und der Torlenstrasse enthaltenen Baulinien sind soweit nicht korrigiert und ergänzt richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten sind nach dem Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses zu verlegen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 8. Oktober 1985 festgesetzte amtliche Quartierplan Riet wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei

Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Mai 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller